

MANDANTEN - INFORMATION 2/2006 (April 2006)

Allgemeine Steuerzahlungstermine				
		Frist	Ende der Schonfrist	
Umsatzsteuer Monatszahler	April 2006	10.05.2006	15.05.2006	
	Mai 2006	12.06.2006	16.06.2006	
Vierteljahreszahler Einkommen-/ Körperschaftsteuer Gewerbsteuer	I. Quartal 2006	10.04.2006	13.04.2006	
	II. Quartal 2006	12.06.2006	16.06.2006	
	II. Quartal 2006	15.05.2006	18.05.2006	
Achtung: Die Schonfrist gilt nicht für die Abgabe der Steueranmeldungen und bei der Steuerzahlung nur in Fällen der Überweisung.		Basiszinssatz: ab 01.01.2006 = 1,37 %		
Verbraucherpreisindex (Quelle: Statistisches Bundesamt)				
Januar 2006 = 109,1		Februar 2006 = 109,5		
Wechselkursentwicklung gegenüber dem Euro				
1 Euro = Februar 2006 März 2006	<u>US-Dollar</u>	<u>Yen</u>	<u>Sfrs</u>	<u>Pfund</u>
	1,1938	140,77	1,5580	0,68297
	1,2020	140,96	1,5691	0,68935

Neuerungen in unserer Kanzlei - Das papierlose Büro

Seit Mitte März haben wir unsere EDV umgerüstet. Jetzt haben alle Sachbearbeiter eine eigene E-Mail-Adresse (siehe Liste),

Durch die Modernisierung ergeben sich neue Möglichkeiten des Datenaustauschs, so können wir Ihnen jetzt auf Wunsch Buchhaltungsauswertungen oder Jahresabschlüsse als PDF-Dateien

via E-Mail schicken. Dabei ist auch die Hinterlegung eines Kennwortes möglich.

Bitte teilen Sie uns mit, falls unser Rundschreiben per E-Mail erhalten wollen.

Für Fragen zu diesem Thema stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Dr. Andreas Holzapfel	08638 / 9442 - 0	andreas.holzapfel@hl-kollegen.de
Josef Lurz	08638 / 9442 - 0	josef.lurz@hl-kollegen.de
Allmannsberger Maria	08638 / 9442 - 83	maria.allmannsberger@hl-kollegen.de
Anzenberger Birgit	08638 / 9442 - 81	birgit.anzenberger@hl-kollegen.de
Hauser Gitti	08638 / 9442 - 70	brigitte.hauser@hl-kollegen.de
Hesse Svenja	08638 / 9442 - 62	svenja.hesse@hl-kollegen.de
Holzapfel Karl	08638 / 9442 - 87	steuer@hl-kollegen.de
Lurz Christine	08638 / 9442 - 86	christine.lurz@hl-kollegen.de
Martini Isabella	08638 / 9442 - 85	isabella.martini@hl-kollegen.de
Mierswa Ulrike	08638 / 9442 - 76	ulrike.mierswa@hl-kollegen.de
Oberhofer Uwe	08638 / 9442 - 30	uwe.oberhofer@hl-kollegen.de
Rieser Herta	08638 / 9442 - 71	herta.rieser@hl-kollegen.de
Saller Annette	08638 / 9448 - 72	annette.saller@hl-kollegen.de
Sedlmayr Jaqueline	08638 / 9442 - 84	jaqueline.sedlmayr@hl-kollegen.de
Singer Doris	08638 / 9442 - 61	doris.singer@hl-kollegen.de
Steindl Michael	08638 / 9442 - 73	michael.steindl@hl-kollegen.de
Thalmeier Stefanie	08638 / 9442 - 10	stefanie.thalmeier@hl-kollegen.de
Utz Edeltraud	08638 / 9442 - 70	edeltraud.utz@hl-kollegen.de
Waldinger Georg	08638 / 9442 - 75	georg.waldinger@hl-kollegen.de
Weinbauer Manuela	08638 / 9442 - 82	manuela.weinbauer@hl-kollegen.de

Zwei weitere Steuergesetze verabschiedet

Im Dezember haben wir bereits ausführlich über die bevorstehenden Steuerrechtsänderungen berichtet. Am 07.04.2006 hat nun der Bundesrat die beiden letzten für 2006 ausstehenden Gesetzespakete mit wenigen Änderungen beschlossen, das Gesetz zur steuerlichen Förderung von Wachstum und Beschäftigung und das Gesetz zur Eindämmung missbräuchlicher Steuergestaltungen.

Auf wesentliche Änderungen wollen wir Sie nochmals hinweisen:

- **Einnahmen-Überschussrechnung:**

Abzug der Anschaffungskosten für Wertpapiere und Grundstücke im Umlaufvermögen erst im Zeitpunkt der Veräußerung bzw. Entnahme (§ 4 Abs. 3 EStG);

- **Änderung bei der Firmenwagenbesteuerung:**

Die Besteuerung der privaten Nutzung von Firmenwagen mit 1 % des Bruttolistenpreises pro Monat wird auf Fahrzeuge des notwendigen Betriebsvermögens beschränkt, d. h. auf Pkws mit betrieblicher Nutzung von mindestens 50 %. Liegt die Nutzung unter 50 % wird der höhere Privatanteil zugrunde gelegt. **WICHTIG:** Nicht betroffen sind Dienstwagen von Arbeitnehmern oder Geschäftsführern, hier darf immer die 1 %-Methode angewandt werden.

Von der Begrenzung der Steuerbegünstigung sind somit insb. Selbstständige (Handwerker, Freiberufler und Gewerbetreibende) betroffen. Bisher konnten Sie ihren Dienstwagen pauschal mit 1 % des Bruttolistenneupreises versteuern, was in vielen Fällen günstiger war und das aufwändige Führen eines Fahrtenbuches überflüssig machte. Der Nachweis, dass die Nutzung über 50 % liegt wird durch ein Fahrtenbuch bzw. andere Glaubhaftmachung des betrieblichen Anteils geführt.

WICHTIG: Die Besteuerung des privaten Anteils mit 1,5 % ist vom Tisch.

- **Steuerliche Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten:**

1. Alleinerziehende und Paare, bei denen beide Partner erwerbstätig sind, können zwei Drittel der Kinderbetreuungskosten für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres bis zu maximal 4000 Euro pro Jahr und Kind von der Steuer absetzen können.

Beispiel 1: Die Betreuungskosten betragen jährlich 6000 Euro. Davon kann die Familie 4000 Euro (zwei Drittel) von der Steuer absetzen, 2000 Euro trägt sie selbst.

Beispiel 2: Die Betreuungskosten betragen insgesamt 1000 Euro. 666 Euro (zwei Drittel)

kann die Familie von der Steuer absetzen, 333 Euro trägt die Familie selbst.

Alleinerziehende und Doppelverdienerpaare werden hier gleich behandelt. Diese Kosten werden als **Werbungskosten** berücksichtigt. Doppelverdiener können, wenn sie die Werbungskosten steuerlich geltend machen, nicht mehr den Abzug von der Steuerschuld nach § 35a Einkommensteuergesetz für Kinderbetreuung im eigenen Haushalt geltend machen.

2. Alleinverdiener: Paare, bei denen ein Elternteil erwerbstätig ist, können Kinderbetreuungskosten für Kinder vom 3. bis 6. Lebensjahr von der Steuer absetzen. Zwei Drittel der Kosten können – bis zu maximal 4000 Euro pro Jahr und Kind – von der Steuer absetzen. Ein Drittel der gesamten Betreuungskosten wird von den Familien selbst getragen. Systematisch werden diese Kosten als **Sonderausgaben** berücksichtigt. Aufwendungen für Dienstleistungen zur Betreuung eines Kindes im Alter zwischen 3 und 5 sind nicht zu berücksichtigen, soweit es sich um die Vermittlung besonderer Fähigkeiten bzw. um sportliche und andere Freizeitbetätigungen handelt. Voraussetzung für den Sonderausgabenabzug ist darüber hinaus die Vorlage einer Rechnung und der Zahlungsnachweis auf das Konto des Leistungserbringers. Beispielsweise soll auch der Bescheid über die Höhe der zu zahlenden Kindergartengebühren als Rechnung im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG gelten.

- Die **degressive Abschreibung** für Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens wird ab 1.1.2006 bis zum 31.12.2007 von 20 % auf 30 % angehoben und beträgt maximal das 3-fache der linearen AfA; danach wird sie im Rahmen der Unternehmenssteuerreform reduziert.

- Eine Ermäßigung für die Inanspruchnahme von **Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen** wird eingeführt. Diese gilt für Wohnungen, Häuser und Grundstücke und zwar unabhängig davon, ob die Maßnahmen vom Eigentümer oder Mieter durchgeführt werden. Die Ermäßigung beträgt 20 % der Aufwendungen (maximal 3.000 Euro pro Jahr, nur Arbeitskosten, keine Materialkosten) und wird rückwirkend ab dem 1. Januar 2006 gelten. Schon bisher können haushaltsnahe Dienstleistungen (zum Beispiel Wohnungsreinigung, Betreuung von Familienangehörigen) in Höhe von 20 % der Aufwendungen (maximal 3.000 Euro pro Jahr) steuerlich geltend gemacht werden. Bei Inanspruchnahme beider Fördertatbestände kann jeder Haushalt jährlich bis zu 1.200 Euro von seiner Steuerschuld in Abzug bringen.

Arbeitslohn bei Betriebsveranstaltungen verhindern

Betragen die Aufwendungen des Arbeitgebers einschließlich Umsatzsteuer an einen Arbeitnehmer insgesamt mehr als 110 EUR je Betriebsveranstaltung, liegt steuerpflichtiger Arbeitslohn vor. Zuwendungen anlässlich von mehr als zwei Betriebsveranstaltungen jährlich für denselben Kreis von Arbeitnehmern führen ebenfalls zu Arbeitslohn.

Überschreiten der Freigrenze:

Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs (BFH) sind die Aufwendungen beim Überschreiten der aktuellen Freigrenze von 110 EUR derartig gewichtig, dass sie dann **in vollem Umfang** als steuerpflichtiger Arbeitslohn zu qualifizieren sind. Beim Überschreiten der Freigrenze wird kein überwiegend eigenbetriebliches Interesse mehr angenommen. Das gilt selbst dann, wenn das Beisammensein der Arbeitnehmer den Kontakt untereinander verbessern und das Betriebsklima fördern soll.

Mehrtägige Betriebsveranstaltung:

Weiter hat der BFH entschieden, dass auch eine mehrtägige Betriebsveranstaltung noch als **üb-**

lich anzusehen ist. D.h. überschreiten die Aufwendungen des Arbeitgebers bei einer zweitägigen Betriebsreise incl. Übernachtung die maßgebliche Freigrenze nicht, liegt kein Arbeitslohn vor. Denn auch mehrtägige Veranstaltungen können im ganz überwiegend betrieblichen Interesse des Arbeitgebers liegen. Die 110-EUR-Grenze gilt nicht pro Tag, sondern pro Veranstaltung und Arbeitnehmer.

Um die Freigrenze effektiv auszunutzen und bei geringfügigem Überschreiten die Steuerpflicht zu vermeiden, empfiehlt sich für Arbeitgeber eine **Vereinbarung** mit den teilnehmenden Mitarbeitern: Diese erklären sich im Vorfeld einverstanden die Kosten, die oberhalb von 110 EUR liegen, selbst zu tragen. Den übersteigenden Betrag behält der Arbeitgeber dann bei der nächsten Gehaltsabrechnung vom Nettolohn ein.

BFH, Urteil vom 16.11.2005, Az. VI R 151/00, DStR 2006, 29; BFH, Urteil vom 16.11.2005, Az. VI R 151/99, DStR 2006, 27

Besteuerung von Spekulationsgewinnen im Jahr 1999 verfassungsgemäß?

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hatte die Besteuerung von privaten Wertpapiergeschäften in den Jahren 1997 und 1998 wegen struktureller Vollzugsdefizite als verfassungswidrig beurteilt. Mehrere Finanzgerichte kamen anschließend für andere Zeiträume zu ähnlichen Ergebnissen, sodass die Steuerfestsetzung ab dem Jahr 1999 diesbezüglich nur noch vorläufig erfolgt.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat nun entschieden, dass die **Erhebungsdefizite** für das Jahr 1999 beseitigt durch den eingeführten Kontenab-

ruf beseitigt sind. Zwar gilt dieses Verfahren erst seit April 2005, doch können dadurch auch Sachverhalte früherer Jahre erstmalig ermittelt werden, weil Konten nun bekannt werden.

Obwohl der BFH nicht von einer Verfassungswidrigkeit ausgeht, ist jetzt eine Verfassungsbeschwerde vor dem BVerfG zu dieser Frage anhängig gemacht worden (Az. 2 BvR 294/06). Daher sollten Steuerbescheide in diesem Punkt weiterhin offen gehalten werden.

Kein Arbeitszimmer für Ehrenamtliche Tätigkeit

Wird ein Arbeitszimmer für umfangreiche ehrenamtliche Tätigkeiten genutzt, liegt **keine verfassungswidrige Ungleichbehandlung** vor, wenn die Aufwendungen für das Arbeitszimmer nicht als Werbungskosten abziehbar sind. Der Werbungskosten- und Betriebsausgabenabzug im Rahmen der Einkünfteerzielung ist keine steuerliche Ermäßigung für besondere Opferbereitschaft. Er ist vielmehr deshalb verfassungsrechtlich geboten, weil die Einkommensteuer grund-

sätzlich nach dem Nettoprinzip berechnet wird. D.h. besteuert wird der Saldo aus Erwerbseinnahmen und den Erwerbs- bzw. existenzsichernden Aufwendungen. Aufwendungen für eine ehrenamtliche Tätigkeit werden aber weder für eine Erwerbstätigkeit noch zur Existenzsicherung getätigt. Insofern ist die Entscheidung für das ehrenamtliche Engagement nicht förderlich aber dennoch systematisch zutreffend.

Ist der beschränkte Abzug von Krankenkassenbeiträgen verfassungswidrig?

Krankenversicherungsbeiträge können zurzeit nur begrenzt als Sonderausgaben abgezogen werden. Das hält der Bundesfinanzhof (BFH) für verfassungswidrig und hat deshalb beschlossen, hierzu eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) einzuholen. Die Bedenken richten sich dagegen, dass

- zur Erreichung eines angemessenen Versicherungsschutzes Beiträge zur **privaten Krankenversicherung** nur unzureichend abzugsfähig sind und
- die **Berücksichtigung von Kindern** bei den Höchstbeträgen für Vorsorgeaufwendungen nur unzureichend erfolgt. Insbesondere dann, wenn sie nicht wie bei der gesetzlichen Krankenversicherung mitversichert sind.

Laut BFH reichen die gesetzlichen Höchstbeträge beim Sonderausgabenabzug nicht aus, um einen Krankenversicherungsschutz in dem von der gesetzlichen Krankenkasse gewährten Umfang zu erlangen.

Im Streitfall ging es um einen verheirateten Rechtsanwalt mit sechs Kindern. Seine Beiträge zur privaten Krankenversicherung werden wegen der Höchstbeträge nur in geringem Umfang als Sonderausgaben berücksichtigt, sodass sie größtenteils aus versteuertem Einkommen beglichen werden.

Dieses Verfahren betrifft das **Streitjahr 1997**. Wir empfehlen aber, Bescheide in diesem Punkt aber auch für spätere Jahre offen zu halten.

Bankverschulden rechtfertigt den Erlass von Säumniszuschlägen nicht

Beruhet eine verspätete Zahlung von Steuer-schulden auf einem Verschulden des vom Steuerpflichtigen beauftragten Kreditinstituts, kommt ein Erlass von Säumniszuschlägen nicht in Betracht.

Das Verschulden des Kreditinstituts führt in einem solchen Fall lediglich zu einem **zivilrechtlichen Anspruch** des Steuerpflichtigen gegen die von ihm beauftragte Bank. Es erscheint nicht gerechtfertigt, zu Lasten der Allgemeinheit einen

Erlass der Säumniszuschläge zu gewähren, der sich letztlich nur zu Gunsten des Kreditinstituts auswirken würde.

Damit fällt es steuerrechtlich allein in den **Risikobereich des Steuerpflichtigen**, wenn das von ihm beauftragte Kreditinstitut den erteilten Auftrag nicht ordnungsgemäß, d.h. fristgemäß, ausführt. FG München, Urteil vom 19.10.2005, Az. 4 K 3404/03, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 060409

Unfälle auf der Fahrt zur Arbeit

Der Winter hat für viel Eis und Schnee gesorgt. Passiert ein Unfall auf der Fahrt zur Arbeit, können Arbeitnehmer die Aufwendungen neben der Entfernungspauschale grundsätzlich als **Werbungskosten** berücksichtigen.

Abzugsfähig sind die **Reparaturkosten** am eigenen Fahrzeug sowie die Kosten des Unfallgegners für den Unfallschaden. Das gilt auch, wenn wegen des Schadenfreiheitsrabatts auf den Erstattungsanspruch von der Versicherung verzichtet wird. Hinzu kommen Gebühren für den Mietwagen, Gutachterkosten, Anwalts- und Gerichtskosten, an Dritte gezahltes Schmerzensgeld, Abschleppkosten, Aufwendungen für Telefon und Taxi, Krankheitskosten und Schadenersatzleistungen an den Unfallgegner.

Lässt der Arbeitnehmer das beschädigte Fahrzeug nicht reparieren, kann der durch den Unfall verursachte **Wertverlust als Werbungskosten** abgezogen werden. Die Absetzung für außergewöhnliche Abnutzung bemisst sich nach dem

Zeitwert des Fahrzeugs vor und nach dem Unfall. Eignet sich der Unfall z.B.

Solche Aufwendungen kann ein Arbeitgeber nach **Reisekostengrundsätzen** steuerfrei ersetzen. Die als Reisekosten erfassten Kosten können dann vom Arbeitnehmer nicht als Werbungskosten abgezogen werden.

Ein berufsbedingter Unfall ist nicht auf **Privatfahrten** oder bei Alkoholeinfluss anzunehmen. Dies gilt ebenso, wenn die Fahrt nicht von der Wohnung aus angetreten oder dort beendet wird.

Berichtigung von Umsatzsteuer bei Minderung des Entgelts

Hat sich das Entgelt für einen steuerpflichtigen Umsatz gemindert, hat derjenige, der die Rechnung ausstellt, entsprechend ebenfalls die Umsatzsteuer zu berichtigen. Ist der Leistungsempfänger ein Unternehmer, hat er die Vorsteuer zu korrigieren. Die Berichtigungen sind für den Besteuerungszeitraum vorzunehmen, in dem die Änderung eingetreten ist. Das ist bei

- Vertragsänderungen der **Zeitpunkt dieser Vertragsänderung**;
- bei Mängelrügen der **Zeitpunkt der tatsächlichen Realisierung der Ansprüche** ein. D.h.

im Auszahlungszeitpunkt bzw. im Zeitpunkt der Gutschrift beim Kunden;

- bei Uneinbringlichkeit von Forderungen **bei Zahlungsunfähigkeit oder Insolvenzeröffnung** des Leistungsempfängers;
- bei Boni, Skonti, Rabatten steht die Höhe der Entgeltminderung zum Zeitpunkt der Leistung in der Regel noch nicht fest. Daher ist eine Berichtigung erst **für den Zeitpunkt** vorzunehmen, **in dem die Rabatte in Anspruch genommen werden.**

OFD Hannover, Verfügung vom 17.1.2006, Az. S 7330 – 25 – StO 181, DStR 2006, 185

Anrufungsauskunft im Lohnsteuerverfahren nicht bindend für Einkommensteuer

Hat der **Arbeitgeber** bei dem für seine Betriebsstätte zuständigen Finanzamt (Betriebsstättenfinanzamt) eine Anrufungsauskunft im Lohnsteuerverfahren eingeholt und ist er anschließend danach verfahren, ist nur sein **Betriebsstättenfinanzamt an die Auskunft gebunden**. Eine

Nacherhebung der Lohnsteuer ist selbst dann nicht zulässig, wenn die Auskunft falsch war.

Das Wohnsitzfinanzamt des Arbeitnehmers muss sich daran aber nicht halten. Es kann ggf. eine Einkommensteuer beim Arbeitnehmer nachfordern. BFH, Urteil vom 16.11.2005, Az. VI R 23/02,

Übernahme von Geldbuße durch Arbeitgeber stellt i.d.R. Arbeitslohn dar

Übernimmt ein Arbeitgeber eine **persönlich gegen den Geschäftsführer** festgesetzte Geldbuße, kann die Zahlung Arbeitslohn darstellen. Das ist dann der Fall, wenn nicht festgestellt werden kann, dass der Arbeitgeber an der Übernahme der Zahlung ein überwiegendes eigenbetriebliches Interesse hat.

chert. Die gegen ihn persönlich festgesetzte Geldbuße betrug mit 40.000 EUR **drei viertel seines Jahresgehalts**. Damit steht der Vorteil des Geschäftsführers, nämlich die Verhinderung einer erheblichen eigenen wirtschaftlichen Einbuße, im Vordergrund.

Obwohl die Tat des Geschäftsführers im Urteilsfall **auch zum Vorteil der Arbeitgeberin** begangen wurde, stellt die Zahlung der Geldbuße durch sie steuerpflichtigen Arbeitslohn dar. Denn der **Geschäftsführer wurde dadurch berei-**

Ein abweichendes Urteil betreffend **Verwargelder** eines Paketfahrers betraf kürzlich wie berichtet einen Spezialfall. Der Fahrer konnte seine Aufgaben nicht erfüllen, ohne Bußgelder zu riskieren und die Bußgelder waren „gering“.

Zum Ansatz einer Vorfälligkeitsentschädigung

Eine Vorfälligkeitsentschädigung ist in der Regel vom Bankkunden an sein Kreditinstitut zu leisten, wenn ein Kreditvertrag auf Wunsch des Kunden hin vorzeitig beendet werden soll. Durch diese **Entschädigungszahlung** bekommt das Kreditinstitut dann den entstehenden Zinsausfallschaden ersetzt.

Vorfälligkeitsentschädigungen **können** für steuerpflichtige **Werbungskosten darstellen**, wenn sie im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einer Einkunftsart stehen. Wird z.B. zur Finanzierung

eines vermieteten Grundstücks ein Kredit aufgenommen und später zwecks Umschuldung vorzeitig getilgt, kommt ein Werbungskostenansatz bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung in Betracht. Das ist zumindest immer dann der Fall, wenn die **Mietimmobilie danach unverändert zur Einkünfteerzielung dient**. Letzteres ist nicht der Fall, wenn die Umschuldung kurz vor oder nach einer Veräußerung oder Selbstnutzung geschieht. BFH, Urteil vom 6.12.2005, Az.VIII R 34/04, DStR 2006, 128

Fahrtenbuch: Anforderungen jetzt konkreter

Nutzen Arbeitnehmer einen Dienstwagen, müssen sie **bislang zur Vermeidung** der Anwendung der **1 %- Regel** für die Privatnutzung ein Fahrtenbuch führen. Dieses stellt mittlerweile ein beliebtes Betätigungsfeld für Prüfer dar. Es muss exakt, fortlaufend und zeitnah geführt werden und darf nicht nachträglich abänderbar sein. Der Bundesfinanzhof **versagte** auf Grund dessen aktuell **zwei Fahrtenbuch-Varianten** die Anerkennung:

- einem **im Nachhinein** anhand von Notizzetteln **erstellten Fahrtenbuch** und

- einem **aus einer Datei des Tabellenkalkulationsprogramms „MS Excel“ erstellten**, da diese Software Veränderungen ohne Dokumentation der Reichweite zulässt.
- sehr kritisch ist auch die Führung mit einzelnen losen Blättern, die im nachhinein ausgetauscht werden können.

BFH, Urteil vom 9.11.2005, Az. VI R 27/05 und BFH, Urteil vom 16.11.2005, Az. VI R 64/04, unter www.iww.de, Abruf-Nrn. 060681 und 060677

Angaben zu Finanzinnovationen in der Jahresbescheinigung der Banken sollten überprüft werden

Die Jahresbescheinigung der Bank über Kapitalerträge und Veräußerungsgeschäfte aus Finanzanlagen wird von dieser ergänzend zu der Ertragnisaufstellung oder der Jahressteuerbescheinigung erstellt. Sie soll den Steuerpflichtigen zunächst das Ausfüllen der Anlagen KAP, AUS und SO zur Steuererklärung erleichtern. Allerdings kann die Vorlage der Jahresbescheinigung im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung vom Finanzamt verlangt werden.

Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören auch Kurserträge aus dem Verkauf von Floatern, Zerobonds, Aktienanleihen, Garantiezertifikaten und anderen Kursdifferenzpapieren (Finanzinnovationen). Daher tauchen diese Vorgänge in der Jahresbescheinigung unter der Rubrik „Anlage KAP“ auf. Da hierbei einige Besonderheiten zu beachten sind, sprechen Sie mit uns.

Wurde die **depotführende Bank** während der Besitzdauer von Finanzinnovationen **gewechselt**, beträgt der Zinsabschlag immer 30 Prozent

des gesamten Verkaufspreises, auch wenn ein Verlustgeschäft realisiert wurde. Dies kann erst über die Steuererklärung durch Vorlage der ursprünglichen Kaufbelege korrigiert werden.

Bei Finanzinnovationen gilt das **LiFo-Verfahren (Last-in-First-out)**. Hiernach gelten die Papiere als zuerst verkauft, die zuletzt erworben wurden. Ob und inwieweit die Banken dies berücksichtigen, sollte ebenfalls überprüft werden.

Bei Hochzins- oder Aktienanleihen kann der Emittent bei Fälligkeit anstelle der Rückzahlung des Nominalkapitals dem Inhaber der Anleihe eine festgelegte Anzahl von Aktien liefern. Die Anschaffungskosten der Aktie bestimmen sich nach dem Kurswert der Aktien im Zeitpunkt der Fälligkeit. Dagegen gilt als **Anschaffungszeitpunkt** nicht der Fälligkeitstermin, sondern der frühere Zeitpunkt, seit dem feststeht, dass es zur Lieferung von Aktien kommt. Wenn die Aktien nach Ablauf der Jahresfrist veräußert werden und die Bank aber ein Spekulationsgeschäft auflistet, ist das zu überprüfen.

Kein steuerfreier Arbeitgeberanteil für Gesellschafter-Geschäftsführer

Weisungsunabhängige **Gesellschafter-Geschäftsführer** einer GmbH sind in der Regel nicht sozialversicherungspflichtig. Die zuständigen **Einzugsstellen der Sozialversicherungsträger** überprüfen deshalb verstärkt die Fälle, in denen die GmbH als Arbeitgeberin für ihren **Gesellschafter-Geschäftsführer** Leistungen zur **Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung** übernimmt.

Führt z.B. eine GmbH den anteiligen Gesamtsozialversicherungsbeitrag für ihren **beherrschenden**

Gesellschafter-Geschäftsführer ab, sind diese Leistungen steuerpflichtig. Denn bei diesem Personenkreis liegt **sozialversicherungsrechtlich** kein Arbeitsverhältnis im eigentlichen Sinn vor. Damit ist die GmbH als Arbeitgeberin gesetzlich auch nicht zur Zahlung der Arbeitgeberanteile verpflichtet.

Ist die Bruttolohnerhöhung (fiktiver Arbeitgeberanteil) nicht arbeitsvertraglich geregelt, liegt zudem grundsätzlich eine sog. **verdeckte Gewinnausschüttungen** vor.